des Verkehrstrennungsgebietes und der festgelegten Ansteuerung zu erfolgen.

(2) Zum Erreichen bzw. Verlassen des Verkehrstrennungsgebietes ist der kürzeste Weg von der bzw. zur Seegrenze der DDR zu benutzen.

§7

Hafen Stralsund — Nordansteuerung —

(1) Die Stralsund-Nordansteuerung ist von Wasserfahrzeugen auf dem Schiffahrtsweg zu erreichen bzw. zu verlassen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°45'34" N, 12°49'54" O (nahe Position Feuerschiff Moen SE),
- 54°38'17" N, 13°01'17" O (Position Tonne Gellen).

(2) Die Gesamtbreite des Schiffahrtsweges gemäß Abs. 1 beträgt 0,8 Seemeilen.

(3) Aus westlicher Richtung kommende Wasserfahrzeuge haben die Tonne Gellen der Stralsund-Nordansteuerung von der Position 54°31'12" N, 12°19'38" O (nahe Tonne E/72 des Verkehrstrennungsgebietes südlich Gedser) aus anzusteuern. Das gilt auch in umgekehrter Richtung beim Verlassen der Stralsund-Nordansteuerung. Beim Verkehr von Wasserfahrzeugen in diesem Seegebiet ist das zeitweilige Sperrgebiet nördlich Zingst zu beachten.

§ 8

Hafen Stralsund — Ostansteuerung —

Aus östlicher Richtung einlaufende oder in östliche Richtung auslaufende Wasserfahrzeuge haben die Landtief-Ansteuerung oder die Osttief-Ansteuerung vom bzw. bis zum Schiffahrtsweg östlich Rügen gemäß § 12 zu benutzen.

§9

Hafen Saßnitz

(1) Aus nördlicher Richtung einlaufende oder in nördliche Richtung auslaufende Wasserfahrzeuge haben den Schiffahrtsweg zu benutzen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°35'10" N, 13°43'50" O Position Tonne Stubbenkammer),
- 54°31'22" N, 13°43'23" O (Position Tonne Saßnitz),
- 54°29'54,3" N, 13°37'52,8" O (Position Tonne 2 Saßnitz-Ansteuerung).

(2) Aus südlicher Richtung einlaufende oder in südliche Richtung auslaufende Wasserfahrzeuge haben den Schiffahrtsweg zu benutzen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°19'51" N, 13°58'17"0 (Position Tonne Swin N),
- 54°26'03" N, 13°47'00" O (Position Tonne Mukran),
- 54°31'22" N, 13°43'23" O (Position Tonne Saßnitz),
- 54°29'54,3" N, 13°37'52,8" O (Position Tonne 2 Saßnitz-Ansteuerung).

(3) Die Gesamtbreite der Schiffahrtswege gemäß den Absätzen 1 und 2 beträgt 0,8 Seemeilen.

§10

Hafen Mukran

(1) Aus östlicher Richtung einlaufende oder in östliche Richtung auslaufende Wasserfahrzeuge haben den Schiffahrtsweg zu benutzen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°29'08" N, 14°03'58" O,
- 54°26'03" N, 13°47/00" O (Position Tonne Mukran).

(2) Der weitere Verkehr von Wasserfahrzeugen zum und vom Hafen Mukran hat auf der festgelegten Ansteuerung zu erfolgen.

(3) Die Gesamtbreite des Schiffahrtsweges gemäß Abs. 1 beträgt 0,8 Seemeilen.

3. Abschnitt

Schiffahrtswege für die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR ohne Berührung der inneren Seegewässer

§11

Schiffahrtsweg nördlich Rügen

(1) Die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR nördlich Rügen hat auf dem Schiffahrtsweg zu erfolgen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°47'12" N, 12°58'12" O (nahe Position Feuerschiff Moen SE),
- 54°45'40" N, 13°33'52" O (Position Tonne Arkona),
- 54°45'00" N, 13°50'26" O.

(2) Die Gesamtbreite des Schiffahrtsweges gemäß Abs. 1 beträgt 1 Seemeile.

§12

Schiffahrtsweg östlich Rügen

(1) Die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR östlich Rügen hat auf dem Schiffahrtsweg zu erfolgen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°53'12" N, 13°27'06" O,
- 54°45'40" N, 13°33'52" O (Position Tonne Arkona),
- 54°19'51" N, 13°58'17" O (Position Tonne Swin N),
- 54°07'30" N, 14°13'12" O (Position Tonne N 4).

(2) Die Gesamtbreite des Schiffahrtsweges gemäß Abs. 1 beträgt 1 Seemeile.

§13

Schiffahrtsweg zum **Hafen** Swinoujscie

(1) Die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR zum oder vom Hafen Swinoujście hat auf dem Schiffahrtsweg zu erfolgen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen :

- 54°24'41"N, 14°08'10"O,
- öä^ä^'N, 14°ll'03"O (Position Tonne N 2),
- 54°01'00"N, 14°15'11"0.

(2) Die Gesamtbreite des Schiffahrtsweges gemäß Abs. 1 beträgt 1 Seemeile.

(3) Die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR kann auch unter Benutzung der Schiffahrtswege gemäß den §§11 und 12 erfolgen.

(4) Für die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR kann auch der Verbindungsweg benutzt werden, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°19'51" N, 13°58'17" O (Position Tonne Swin N),
- 54°14'43" N, 14°ll'03"O (Position Tonne N 2).

(5) Die Gesamtbreite des Verbindungsweges gemäß Abs. 4 beträgt 1 Seemeile.